

Staats- und Gesellschaftswissenschaften

Grundrechte (GrR)Technik wissenschaftlichen Arbeitens (TWA)

Übung M10
bitte nur zuhause





Modul 10: "Wissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit"

Übungsbeispiele mit Musterlösung in den Fächern Grundrechte (GrR) und Technik wissenschaftlichen Arbeitens (TWA) des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für

Lehrveranstaltung 10.13: "Die Bedeutung der Grundrechte für Polizei und Gesellschaft" Lehrveranstaltung 10.17: "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens"

herausgegeben von Prof. Dr. Martin H. W. Möllers (www.Möllers.info / www.JBÖS.de).

Polizeiliche Fachlexika und Textsammlungen von Entscheidungen des BVerfG:

Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); *Rupprecht*, Reinhard (Hrsg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Grimm, Dieter / *Kirchhof*, Michael / *Eichberger*, Michael (Hrsg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. Bearbeitet von Michael Eichberger, 3., erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2007; *Schwabe*, Jürgen (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-109), 8. Aufl., Selbstverlag: Hamburg 2004; *Menzel*, Jörg (Hrsg.): Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2011.

Weiterführende Literatur zu den Grundrechten (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; Schmidt, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, Verlag Dr. Rolf Schmidt: Grasberg bei Bremen; Dohr, Helmut: Staat – Verfassung – Politik, Verlag Deutsche Polizeiliteratur: Hilden/Rheinland; Ipsen, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, Verlag Franz Vahlen: München; Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; Hesse, Jens Joachim / Ellwein, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tb. Verlag de Gruyter: Berlin; Hömig, Dieter (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden; Katz, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; Maunz, Theodor / Dürig, Günter u. a.: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; von Münch, Ingo / Kunig, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; Pieper, Hans-Gerd: Grundrechte, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge: Münster; Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz – Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Hofmann, Hans / Hopfauf, Axel (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand Verlag: Neuwied; Stern, Klaus / Becker, Florian (Hg.): Grundrechte-Kommentar, Heymanns Verlag: Köln.

Weiterführende Literatur zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten an den Hochschulen der Polizei – Themenfindung, Literaturrecherche, Fußnotenapparat, Zitiertechnik und Kriterien für die Bewertung, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; Franck, Norbert / Stary, Joachim: Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens: Eine praktische Anleitung, Schöningh UTB: Stuttgart; Karmasin, Matthias / Ribing, Rainer: Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten: Ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, facultas.wuv UTB, Stuttgart; Rost, Friedrich: Lern- und Arbeitstechniken für das Studium, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden; Weber, Daniela: Die erfolgreiche Abschlussarbeit für Dummies, Wiley-VCH Verlag, Weinheim.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe GrR zur Übung der LV 10.13: 'Gottesdienst auf freiem Felde' Aufgabe TWA zur Übung der LV 10.17: 'Zitiertechnik'

Aufgabe GrR [SVR – "Gottesdienst auf freiem Felde"]:

(max. 100 Leistungspunkte)

<u>Sachverhalt</u>¹: Im sächsischen Dreiländereck Zittau findet im Zusammenhang mit einem internationalen Kulturfest ein ökumenischer Gottesdienst auf freiem Felde unmittelbar an der Grenze statt. Da zu der Feier auch mit ausländerfeindlichen Aktionen gerechnet wird, fordert das Land Sachsen zu diesem Gottesdienst Beamte der Bundespolizei an.

Der "Friedensverein zur Pflege und Förderung des Christentums in Europa e. V." (F), dessen Vorsitzender Pastor Friedmann ist, will aus Anlass der kriegerischen Ereignisse in aller Welt und der terroristischen Anschläge seine christliche Einstellung während dieses Gottesdienstes, zu dem schätzungsweise 3.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, in besonderer Weise darstellen, um die Bevölkerung "aufzurütteln".

Am Tage des Gottesdienstes erscheinen Friedmann und weitere Vereinsmitglieder zu dem Gottesdienst mit einem riesigen, von 10 Männern an Stangen getragenen Transparent mit der Aufschrift: "Jesus Christus predigt Frieden und wirft keine Bomben! – Wahre Christen eifern ihm nach!". Als sie versuchen, sich unter die Teilnehmer zu mischen, entsteht eine sehr große Unruhe. Die Teilnehmer des Gottesdienstes wenden sich gegen die Vereinsmitglieder.

Die anwesende Polizeistreife bietet dem Friedensverein an, die Aktion mit dem großflächigen Transparent einzustellen und/oder sie an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit – frühestens erst nach dem Gottesdienst – durchzuführen. Nachdem diese das Angebot abgelehnt haben, stellen die Polizisten das mitgeführte Transparent nach Landesgesetz – entsprechend § 47 Nr. 1 BPolG – für die Dauer des Gottesdienstes sicher. Der ökumenische Gottesdienst geht danach ruhig zu Ende. Nachdem Pastor Friedmann als Organ des Friedensvereins e. V. gegen die Polizeimaßnahme durch alle Instanzen erfolglos geklagt hat, erhebt er Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, die Sicherstellung des Transparents für die Dauer des Gottesdienstes verletzte ein Grundrecht des Vereins.

Aufgabenstellung:

- 1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung mit genauer Grundgesetzangabe alle Grundrechte, in welche die Polizeimaßnahme des Sachverhalts eingegriffen haben könnte. (max. 10 LP)
- 2. Prüfen Sie, ob die Polizeimaßnahme ein Grundrecht aus Art. 4 GG verletzt und daher verfassungswidrig ist! (max. 90 LP)

_

Der Beispielsfall ist mit leichten Veränderungen entnommen aus *Möllers*, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, 3. Aufl., Frankfurt/M 2015, S. 63, Rn. 115.

Musterlösung:

Prüfungsschema: Vor Beginn der Grundrechtsprüfung sind zunächst alle für den konkreten Sachverhalt in Betracht kommenden Grundrechte herauszufinden. Dies wird in der 1. Aufgabenstellung gefordert. Denn bei polizeilichen Grundrechtsprüfungen geht es um einen Lebenssachverhalt, in dem sich ein Betroffener (Grundrechtsträger) durch eine Maßnahme der Polizei als Organ der öffentlichen Gewalt (Grundrechtsadressat) beschwert fühlt.²

[Bei dieser Fragestellung kommt es darauf an, die Aufzählung als kompletten Satz zu formulieren. Dabei sind alle Grundrechte aufzuzählen, die angeprüft werden müssten. Es kommt nicht darauf an, ob ein Grundrechtstatbestand tatsächlich betroffen ist. Beispiel hier: Die Menschenansammlung von 3.000 Leuten weist auf eine Versammlung hin, sodass die Versammlungsfreiheit betroffen sein könnte. Tatsächlich fällt aber ein Gottesdienst nicht unter den Versammlungsbegriff, sodass der Grundrechtstatbestand der Versammlungsfreiheit rechtlich nicht betroffen ist. Der Lösungssatz hier lautet:] Durch die Sicherstellung des Transparents könnte in die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, in die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG, in die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG sowie in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen worden sein. [Für jedes richtige Grundrecht wird also 1 LP in der Klausur ausgeworfen, ein falsches würde ½ LP Abzug bedeuten.]

Die 2. Aufgabenstellung bildet den Schwerpunkt. Grundsätzlich ist immer nur ein einziges Grundrecht komplett zu prüfen, ehe ein zweites oder drittes angesprochen wird. Mehrere Grundrechte gleichzeitig und nicht hintereinander zu prüfen ist daher immer falsch! Ebenso falsch ist es, mehrere Maßnahmen gleichzeitig zu prüfen. Im Mittelpunkt steht nur eine einzige Maßnahme. Alle Polizeimaßnahmen haben unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen; sie greifen in unterschiedliche Grundrechte ein.

<u>Allgemeiner Hinweis</u>: Aus didaktischen Gründen sind hier die jeweiligen Überschriften des Prüfungsschemas aufgeführt. Diese sind aber bei Klausuren entbehrlich!

[Ab hier sind in der Kommissarausbildung die Ausführungen prüfungsrelevant!]

A Prüfung des einschlägigsten Grundrechts

1 Grundrechtstatbestand

[Ein Einleitungssatz ist obligatorisch. Er enthält immer drei Elemente: "Maßnahme", "Grundrecht", "Betroffene Person". Auf den Sachverhalt bezogen lautet er:] Durch die Sicherstellung des Transparents für die Dauer des Gottesdienstes könnte der Grundrechtstatbestand der Glaubensfreiheit des Friedensvereins e. V. gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.

[Zunächst sind abstrakt der persönliche und sachliche Schutzbereich zu definieren und danach der Sachverhalt zu subsumieren.]

[Beim persönlichen Schutzbereich ist klausurtechnisch vor allem darauf zu achten, ob der Beschwerdeführer als Grundrechtsträger problematisch sein könnte. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich um einen Ausländer, eine juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG), einen Toten oder ein Ungeborenes (nasciturus) handelt (Tote und Ungeborene werden aber in Klausuren nicht erörtert).] Die Glaubensfreiheit ist ein Menschenrecht. Sie gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind. Der Friedensverein e. V. ist aber keine natürliche Person. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte jedoch auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Glaubensfreiheit wird gerade in Gruppen ausgeübt und ist daher auch auf juristische Personen anwendbar, soweit diese der Pflege einer Religion oder Weltanschauung dienen. (Dasselbe gilt auch für Kirchen und andere Religionsgesellschaften, selbst wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. [Dieser Satz ist meistens – so wie hier – entbehrlich.]) Der Friedensverein e. V. ist, da aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, inländisch. [Zu beachten: Soweit es sich bei dem Grundrecht um ein Bürgerrecht handelt, ist "inländisch" nicht gleichbedeutend mit "deutsch". Das bedeutet, dass die Personenvereinigung von Deutschen beherrscht sein muss.³] Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich jedoch der Begriff "juristische Personen" in Art. 19 Abs. 3 GG einerseits grundsätzlich auf solche des Privatrechts, da der Staat nicht gleichzeitig Be-

² Vgl. das Kapitel 2 "Klausuraufbau bei Grundrechtsprüfungen von Polizeimaßnahmen, die in Freiheitsrechte eingreifen" bei Möllers, a. a. O., m. w. N.

³ BVerfGE 21, 261 (262); 30, 292 (312); 74, 129 (148); BVerfG, NJW 2004, 2363, 2364 f.; vgl. Manssen, in: von Mangoldt / Klein / Starck (2010), Art. 12, Rn. 266 m. w. N.; Möllers, a. a. O., Rn. 510.

rechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann,⁴ und erweitert sich andererseits auf alle Formen von Personenvereinigungen, soweit sie privatrechtlich organisiert sind. (Deshalb unterfallen nicht nur eingetragene Vereine [e. V.], Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH] und andere juristische Personen i. e. S. dem Art. 19 Abs. 3 GG, sondern auch sonstige Personenvereinigungen wie zum Beispiel Kommandit- und BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine und politische Parteien. [Dieser Satz ist ebenfalls entbehrlich.]) Der Friedensverein ist eine solche private Personenvereinigung und damit eine juristische Person im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG. Da sein Transparent sichergestellt wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

[Beim sachlichen Schutzbereich sind, soweit das Grundrecht verfassungsunmittelbare Schranken enthält,⁵ diese bereits hier bei der Bestimmung des Schutzbereiches anzusprechen.] Schutzgut des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind religiöse und nichtreligiöse Wahrheitsüberzeugungen über den Ursprung der Welt und die Stellung des Menschen in ihr, die sich grundsätzlich dem Beweis entziehen. Wie es sich aus der Aufschrift auf dem Transparent: "Jesus Christus predigt Frieden und wirft keine Bomben! – Wahre Christen eifern ihm nach!", ergibt, stellt sein Mitführen eine religiöse Sinndeutung von Welt und Mensch dar. Da dieses Transparent sichergestellt wurde, ist der sachliche Schutzbereich der Glaubensfreiheit betroffen.

Durch die Sicherstellung des Transparents für die Dauer des Gottesdienstes ist somit der Grundrechtstatbestand der Glaubensfreiheit des Friedensvereins e. V. nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfüllt.

[Bis hierhin sind in der Kommissarausbildung die Ausführungen prüfungsrelevant!]

[Ab hier sind in der Kommissarausbildung die Ausführungen nicht mehr prüfungsrelevant!]

2 Eingriffstatbestand

2.1 Eingriff in den Schutzbereich

Eingriff ist jedes positive hoheitliche Handeln, durch das mittelbar oder unmittelbar die Grundrechtsposition des Einzelnen erheblich beeinträchtigt wird, wobei auch qualifiziertes Unterlassen einen Eingriff darstellen kann. [Nach dieser allgemeinen Definition sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale "hoheitliches Handeln", "positives Handeln", "mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung" und "Erheblichkeit der Beeinträchtigung" unter den Sachverhalt zu subsumieren.]

[In der Regel sind alle vier Punkte in zwei Sätzen abzuhandeln. Sie stehen am Ende von 2.1.4]

2.1.1 Hoheitliches Handeln

[Soweit nach dem Sachverhalt polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Maßnahmen gerügt werden, sind diese regelmäßig unproblematisch hoheitlich.]

2.1.2 Positives Handeln

[Soweit der Sachverhalt in diesem Punkt problematisch ist, gelten folgende Definitionen, entweder: "Positives Handeln erfordert immer ein aktives Tun." oder: "Unterlassungshandlungen können nur dann als Eingriff gewertet werden, wenn bezüglich der unterlassenen Maßnahme eine Rechtspflicht zum Handeln bestand." [Es folgt in beiden Fällen die Sachverhaltssubsumtion.]

2.1.3 Mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung

[Es ist lediglich – ohne rechtliche Auswirkung – festzustellen, ob die Beeinträchtigung des Grundrechts mittelbar oder unmittelbar war.⁷]

⁴ So BVerfGE 21, 362, 370; vgl. auch BVerfGE 75, 192, 196; 81, 310, 334 st. Rspr.

⁵ Z. B. Art. 8 Abs. 1 GG ("friedlich und ohne Waffen"), 5 Abs. 3 Satz 2 GG ("Treue zur Verfassung") als Schutzbereichsbegrenzungen.

⁶ Ein qualifiziertes Unterlassen im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG liegt z. B. vor, wenn Polizeibeamte tatenlos zusehen, dass Betrunkene mit Hupen und anderen Lärmgegenständen einen Gottesdienst stören, da hier grds. eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

Mittelbar ist z. B. ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss oder die polizeiliche Anordnung einer Blutentnahme, die durch einen Arzt vorgenommen wird.

2.1.4 Erheblichkeit der Beeinträchtigung

[Diese ist immer festzustellen, um Beeinträchtigungen von bloßen Belästigungen und subjektiven Empfindungen, die rglm. keinen Eingriff darstellen, abzugrenzen.8]

[Diese vier Tatbestandsmerkmale können bei unproblematischer Sachlage – ist die Regel – zusammengefasst werden.] Die Sicherstellung des Transparents durch die Polizei stellte ein hoheitliches, aktives Handeln dar, wodurch der Verein in seinem grundrechtlich geschützten Recht unmittelbar beeinträchtigt wurde. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ergibt sich daraus, dass der Verein nicht mehr in der Lage ist, seine religiöse Überzeugung in der von ihm gewählten Form kundzutun.

2.2 Grundrechtsschranken

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG liegt aber nicht vor, wenn der Umfang der Grundrechtsgewährleistung eingeschränkt ist. Zu unterscheiden sind verfassungsunmittelbare, Gesetzesvorbehalts- und verfassungsimmanente Schranken. [Bei verfassungsunmittelbaren Schranken ergeben sich die Schranken bereits aus dem GG. Z. B. sind Art. 8 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 2 GG Schutzbereichsbegrenzungen; ebs. Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 2, 9 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 3 GG, deren Problematik hier im Schrankenbereich zu behandeln sind. Bei Gesetzesvorbehaltsschranken ist die Eingriffsermächtigung oder die Befugnisnorm zu nennen. Verfassungsimmanente Schranken gelten auch für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt, da eine unbegrenzte Freiheit mit einer sozialen Gemeinschaft unvereinbar ist. Die immanenten Schranken sind stets aus der Verfassung selbst zu gewinnen und können sich aus kollidierenden Grundrechten Dritter oder aus anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswerten ergeben. Verfassungsimmanente Schranken werden erst weiter unten durch das Güterabwägungsprinzip ermittelt. Bezogen auf den Ausgangsfall ergibt sich Folgendes:] Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält keine geschriebenen Schranken. Es können daher allenfalls verfassungsimmanente Schranken in Betracht kommen.

3 Rechtfertigung des Eingriffs

[Der Grundrechtseingriff ist dann gerechtfertigt und verfassungsgemäß, wenn eine Grundrechtsschranke dies zulässt.] Der festgestellte Eingriff in den Schutzbereich der Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt das Grundrecht des Vereins dann nicht, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

3.1 Schrankenvorbehalt (Schrankenbereich)

[Die weitere Prüfung dieses Unterpunktes hängt davon ab, ob das Grundrecht überhaupt eine Gesetzesvorbehaltsschranke hat. Es ist zu formulieren:] "Bei Gesetzesvorbehalten wird zwischen Eingriffs-, Schranken- und Regelungsvorbehalten¹⁰ unterschieden." [Eingriffsvorbehalte (Art. 2 Abs. 2 3; 13 Abs. 2 u. 3; 10 Abs. 2 GG) müssen sich in einem Einzelakt erschöpfen und lassen grundrechtlich geschützte Rechtsgüter im Übrigen wieder als "unverletzlich" erscheinen. Schrankenvorbehalte (Art. 2 Abs. 1 bzgl. "verfassungsmäßige Ordnung"; 5 Abs. 2; 8 Abs. 2; 14 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. GG) binden den Gesetzgeber z. T. an besondere Voraussetzungen (z. B. Art. 5 Abs. 2 GG). Soweit Gesetze den Schrankenvorbehalt ausschöpfen und bestimmtes Handeln verbieten, ist dieses grundgesetzlich nicht mehr geschützt. Regelungsvorbehalte sind nicht immer leicht von Schrankenvorbehalten abzugrenzen; enthalten sind sie ausdrücklich oder implizit in Art. 6; 12 Abs. 1 Satz 2; 14 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG.]

[Hier im Beispielsfall ist zu formulieren:] Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hat keine Gesetzesvorbehaltsschranke. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, tritt jedoch das Problem auf, dass Grundrechte Dritter mit dem hier geltend gemachten Grundrecht des Vereins kollidieren und es überwiegen können, was einen ausdrücklichen Schrankenvorbehalt erübrigt. Als kollidierende Grundrechte kommen in diesem Fall ebenfalls das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG für die anderen Gottesdienstteilnehmer in Betracht. Richtig erscheint es bei erster Betrachtung, dass diese Grundrechte der anderen dem des Vereins aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorgehen. Denn der Gottesdienst ist eine fast ausschließlich religiös geprägte Handlung, die jedoch durch das großflächige Transparent zur politischen Veranstaltung umfunktioniert werden sollte. Auch ist das Vorgehen der Vereinsmitglieder bei der überwiegenden Mehrheit auf Ablehnung gestoßen. Ein verfassungsimmanenter Schrankenvorbehalt ist also vorliegend zu bejahen.

Einwirkungen auf grundrechtliche Schutzgüter sind aber grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie auf der Grundlage eines Parlamentsgesetzes beruhen. [Diese Gesetze bilden die Grenze zwischen der Individualsphäre auf der einen Seite und der Sozialsphäre andererseits. Sie bestimmen, ob die individuellen Handlungsmöglichkeiten einerseits oder die Rechte anderer bzw. Belange der Allgemeinheit vorzuziehen sind.] Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Befugnisnor-

⁸ Die Polizeikontrolle auf der Autobahn stellt deshalb nur einen Eingriff gegenüber denen dar, denen sie konkret gilt. Wer infolge der Kontrollmaßnahmen an andere im Stau steht, wird nicht mittelbar erheblich in seiner Freiheit beeinträchtigt.

⁹ Dazu gehören z. B.: Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3, z. T. 8 Abs. 1 (für geschlossene Räume), 16 Abs. 2 GG.

¹⁰ Regelungsvorbehalte werden auch als Ausgestaltungsvorbehalte bezeichnet.

men ordnungsgemäß zustande gekommen sind. [Im Folgenden sind die Unterpunkte 3.1.1 bis 3.1.5 zu prüfen. Eine Prüfung erfolgt, wenn die Befugnisnorm – wie hier – im Sachverhalt angegeben ist:]

3.1.1 Gesetzgebungskompetenz

Es müsste der verfassungsgemäße Gesetzgeber die Befugnisnorm verabschiedet haben. [Hier ist zu überprüfen, ob die Ermächtigungsgrundlage der konkurrierenden (Art. 74 GG) oder der ausschließlichen Gesetzgebung (Art. 73 GG) zuzuordnen ist oder ob die Ermächtigungsgrundlage Bestandteil eines Landesgesetzes (Art. 70 i. V. m. Art. 30 GG) ist. Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Befugnisnorm gemäß den Art. 76 ff. GG ist regelmäßig zu unterstellen.] Nach Art. 73 Nr. 5 GG ist der Grenzschutz Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung. Davon hat der Bund mit dem BPOLG (hier § 47 Nr. 1) Gebrauch gemacht. [Wäre es eine repressive Beschlagnahme gewesen, würde formuliert: "Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist das gerichtliche Verfahren Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Davon hat der Bund mit der StPO (hier § 94 Abs. 2) Gebrauch gemacht."]

3.1.2 Verbot des Einzelfallgesetzes

Aus Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt sich, dass grundrechtseinschränkende Gesetze allgemein sein müssen und nicht nur für den Einzelfall gelten dürfen. [Sachverhaltssubsumtion] § 47 Nr. 1 BPOLG ist abstrakt generell, gilt also für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen, sodass das Verbot des Einzelfallgesetzes beachtet wurde.

3.1.3 Zitiergebot

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss das grundrechtseinschränkende Gesetz das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen, da es andernfalls nichtig ist. 11 [Ausgenommen vom Zitiergebot ist vorkonstitutionelles 12 Recht 13 und nachkonstitutionelles, soweit es eine inhaltliche Wiederholung von vorkonstitutionellem Recht ist. 14 Ferner gilt das Zitiergebot nicht bei Gesetzen, welche die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) einschränken, 15 bei "allgemeinen Gesetzen" i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG, 16 bei Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 GG 17 und bei Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GG. 18 In der Gesetzespraxis werden außer den "unverletzlichen" Grundrechten der Art. 2 Abs. 2, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 GG auch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) als eingeschränkt zitiert. 19] In § 70 BPOLG ist zwar grundsätzlich vom Zitiergebot Gebrauch gemacht worden. Die Sicherstellung greift aber nur hier in diesem speziellen Fall in die Glaubensfreiheit ein und ist nicht generell direkt gegen sie gerichtet, sodass sie in § 70 BPOLG nicht aufgenommen ist. [Wäre es eine repressive Beschlagnahme gewesen, würde formuliert: "Als vorkonstitutionelles Gesetz ist die StPO vom Zitiergebot nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgenommen."]

3.1.4 Bestimmtheitsgebot

Der Bestimmtheitsgrundsatz ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG, zusätzlich bei Strafgesetzen aus Art. 103 Abs. 2 GG und besagt, dass ein in Grundrechte eingreifendes Gesetz klar und bestimmt sein muss. [Problematisch kann sein, dass eine Rechtsvorschrift zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält.] Soweit einzelne Begriffe in § 47 Nr. 1 BPOLG als unbestimmt erscheinen, sind sie aber durch jahrzehntelange Rechtsprechungsübung hinreichend inhaltlich bestimmt.

[Ist dies geklärt, würde formuliert werden:] Damit sind die im Sachverhalt genannten Vorschriften formell und materiell verfassungsgemäß, sodass die Befugnisnormen ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

3.1.5 Wesensgehaltsgarantie

Nach Art. 19 Abs. 2 GG darf in keinem Falle ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. [Nach der relativen Wesensgehaltstheorie ergibt sich der Wesensgehalt im konkreten Einzelfall durch Abwägung zwischen dem Interesse, zu dessen Gunsten die Einschränkung vorgenommen wird, und dem Rechtsgut, das durch das einschränkende Grundrecht geschützt wird. Die absolute Wesensgehaltstheorie geht dagegen von einem feststehenden Grundrechts-Kern aus, der gegen jeden Eingriff geschützt ist (nach dieser Auffassung wäre grundsätzlich der finale Rettungsschuss,

¹¹ Vgl. BVerfGE 5, 13, 15 f.

¹² Recht, das bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes Geltung hatte.

¹³ Seit BVerfGE 2, 121, 122 f. st.Rspr.

¹⁴ So BVerfGE 5, 13, 16.

¹⁵ BVerfGE 10, 89, 99.

¹⁶ BVerfGE 28, 282, 289.

¹⁷ BVerfGE 64, 72.

¹⁸ BVerfGE 21, 92, 93; vgl. auch BVerfGE 28, 36.

¹⁹ Vgl. z. B. § 17 Abs. 7 IfSG.

die lebenslange Freiheitsstrafe, die Tötung von Tieren etc. ein Eingriff in den Wesensgehalt des jeweiligen Grundrechts). In der Praxis wird der Wesensgehalt eines Grundrechts aber nur selten geprüft. Es könnte im Zusammenhang mit dem Beispielsfall formuliert werden:] Der Wesensgehalt des Grundrechts wird gemäß Art. 19 Abs. 2 GG gewahrt: Denn der Kern der Glaubensfreiheit des Vereins bleibt erhalten, da dem Verein seine religiöse Wahrheitsüberzeugung von Welt und Mensch nur für die Dauer des Gottesdienstes – üblicherweise nicht wesentlich mehr als eine Stunde – in Bezug auf das Transparent unterbrochen wird, er ansonsten außerdem noch sofort an anderen Orten und zu anderen Zeiten seine religiöse Sinndeutung von Welt und Mensch kundtun kann."

[Wenn im Sachverhalt konkrete Befugnisnormen nicht genannt sind, wird im Verfassungsrecht in der Regel nicht erwartet, dass diese Befugnisnormen selbstständig herausgefunden werden, dies ist Aufgabe von Eingriffsrechtsprüfungen. Es kann deshalb an Stelle der Unterpunkte 3.1.1 bis 3.1.5 formuliert werden:] Da der Sachverhalt keine näheren Angaben darüber macht, ist von der Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Ermächtigungsnormen auszugehen.²⁰

[Bis hierhin sind in der Kommissarausbildung die Ausführungen nicht prüfungsrelevant!]

[Ab hier sind in der Kommissarausbildung die Ausführungen wieder prüfungsrelevant! Allerdings wird 3.2.1 (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) schon in ER-Klausuren geprüft und ist daher in Grundrechtsprüfungen entbehrlich.]

3.2 Übermaßverbot (= Schranken-Schrankenbereich: Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei grundrechtseinschränkenden Maßnahmen durch Legislative, Exekutive und Judikative der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.²¹ Dabei ist die Verhältnismäßigkeit im engen Sinne mit dem Güterabwägungsprinzip zu erforschen.

3.2.1 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass der Eingriff in den Schutzbereich nicht weiter gehen darf, als dies zur Verfolgung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist. [*I.d.R. ist der legitime Zweck unproble-matisch.*] Legitim ist der Zweck, wenn die Maßnahme zu den Staatsaufgaben gehörte. Die Sicherstellung des Transparents erfolgte auf Grundlage des § 47 Nr. 1 BPOLG. Insofern nahm die anwesende Polizeistreife damit einen legitimen Zweck wahr.

[Geeignetheit:] Unter Geeignetheit ist die objektive Zwecktauglichkeit zur Erreichung des angestrebten Ziels zu verstehen. Die Maßnahme der Polizei war geeignet, weil dadurch die im Gottesdienst entstandene sehr große Unruhe beendet wurde.

[Erforderlichkeit:] Die Erforderlichkeit ist dann gegeben, wenn kein anderes milderes und gleichwirksames Mittel zur Verfügung steht. Dem milderen Mittel des Angebots durch die Polizisten, dem Friedensverein das großflächige Transparent zu belassen, wenn es erst nach dem Gottesdienst oder an einem anderen Ort entrollt würde, folgte der Friedensverein mit seinen Mitgliedern nicht. Insofern war die Sicherstellung auch erforderlich, da ein weniger beeinträchtigendes Mittel in diesem Fall nicht ersichtlich ist.

[Angemessenheit:] Angemessen ist die Maßnahme, wenn sie den Betroffenen nicht übermäßig belastet und nicht unzumutbar ist. Damit müssen Zweck und Mittel in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ob die Sicherstellung des Transparents des Vereins angemessen war, ist durch eine Güterabwägung zu ermitteln.

3.2.2 Rechtsgüterabwägung

[Dieser folgende Abschnitt 3.2.2 ist in der Kommissarausbildung besonders prüfungsrelevant!]

[Bei der Rechtsgüterabwägung sind allgemein die "Wechselwirkungstheorie", welche die Frage nach dem Verhältnis zwischen Grundrechtsverbürgung und grundrechtseingrenzenden Bestimmungen beinhaltet, und die Theorie der "praktischen Konkordanz", mit der durch Güterabwägung zwischen (mehreren) Individual- und öffentlichen Interessen ein ausgeglichener Grundrechtsausgleich angestrebt wird, heranzuziehen. Nach diesen beiden Theorien, auf die in Klausuren verzichtet wird, könnte in der mündlichen Prüfung möglicherweise gefragt werden.] Als Rechtsgüter stehen sich auf Seiten des betroffenen Friedensvereins die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und auf Seiten des Staates die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ergibt, gegenüber. [Bei repressiven Maßnahmen würde formuliert: "Als Rechtsgüter stehen sich auf Seiten des betroffenen Friedensvereins die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und auf Seiten des Staates der Strafverfolgungsanspruch, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ergibt, gegenüber."] [Bei einigen präventiven Maßnahmen – nicht bei repressiven – kann ein weiteres Rechtsgut auf Seiten des Staates hinzutreten; so auch hier:] Hier kommt als Rechtsgut zusätzlich zum Rechtsstaatsprinzip des Staates außerdem die Glaubensfreiheit der übrigen Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer hinzu, die der Glaubensfreiheit des Friedensvereins gegenübersteht.

²⁰ Die weiteren Unterpunkte 3.1.1 bis 3.1.4 entfallen deshalb!

²¹ Vgl. BVerfGE 7, 377, 405 ff.; 48, 396, 402; 83, 1, 19; 90, 145, 173.

Beurteilungskriterien für die Güterabwägung sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die "Intensität der Maßnahme", das "Gewicht des Gemeinwohlinteresses" an der Maßnahme und das "im Grundrecht verankerte Individualinteresse" des Betroffenen.

[Es folgt die "Intensität der Maßnahme". Dabei ist lediglich festzustellen, ob ganz objektiv der Betroffene durch die Maßnahme intensiv oder weniger intensiv belastet wurde.] Der Eingriff selbst, nämlich die Sicherstellung des Transparents für die Dauer des Gottesdienstes kann nicht als besonders intensiv gewertet werden. Denn es handelte sich nur um eine kurze Besitzentziehung des Transparents, das für künftige Demonstrationen mit religiösen Sinndeutungen jederzeit wieder eingesetzt werden kann. Dieselbe Botschaft konnte der Friedensverein den anwesenden Gläubigen auch noch unmittelbar nach Ende des Gottesdienstes – also mit nur unwesentlicher Verspätung von höchstens gut einer Stunde – übermitteln, da sich die Gottesdienstteilnehmer nicht blitzartig zerstreuen.

[Es folgt das "Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme". Jede Polizeimaßnahme muss von Gemeinwohlinteresse gedeckt sein. Dies ist konkret festzustellen und dabei ein verständiger Bürger vor Augen zu führen, kein emotional betroffener (z. B. Eltern des Opfers) oder gar ein alkoholisierter "Stammtischredner". Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass jeder Bürger einkalkulieren muss, selbst von Polizeimaßnahmen betroffen zu werden.] Das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit an einem friedlichen Verlauf von Gottesdiensten ist sehr hoch. Denn jeder Mensch ist daran interessiert, dass Veranstaltungen aller Art von Dritten ungestört durchgeführt werden können. Das gilt nicht nur für Gottesdienste, sondern auch zum Beispiel für Sportveranstaltungen, Konzerte, Parteitage und andere Veranstaltungen. Würde nämlich jedem Dritten das Recht eingeräumt, die bei solchen Gelegenheiten eintretende Ansammlung von Menschen für eigene Zwecke nutzen zu können, würden größere Veranstaltungen praktisch nicht mehr störungsfrei durchgeführt werden können, weil sich rasch etwa Würstchenverkäufer, Versicherungsmakler und Transparentträger einfinden würden. Der Rechtsfrieden wäre nicht mehr gewahrt, die öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigt. Die Sicherstellung des Transparents war deshalb von hohem Gemeinwohlinteresse, weil nur sie laut Sachverhalt dazu führte, dass der Gottesdienst ruhig zu Ende ging.

[Es folgt das "im Grundrecht verankerte Individualinteresse des Betroffenen". Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jedes Grundrecht von hohem Rang ist. Es ist aber immer zu fragen, ob ganz objektiv das jeweilige Grundrecht die konkreten Handlungen des Betroffen schützen will. Das ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn mit der Ausübung des eigenen Grundrechts, Grundrechte anderer beeinträchtigt werden sollen, wenn mittels Inanspruchnahme des Grundrechts eine rechtswidrige Handlung (z. B. eine Straftat) begangen oder die Bestrafung für eine durchgeführte Straftat vereitelt werden soll.] Grundsätzlich ist das Individualinteresse des Friedensvereins an seiner Glaubensfreiheit von hohem Rang ist. Das Grundrecht soll gerade im religiösen und weltanschaulichen Bereich einen Freiraum sichern, ohne dass ein staatlicher Zugriff befürchtet werden muss. Hier ist aber zu sehen, dass die Grundrechte der übrigen Gottesdienstbesucher nicht minder wiegen, vielmehr der ökumenische Gottesdienst auf freiem Felde einen eigenen Zweck der Völkerverständigung hatte und die Gottesdienstbesucher sich auf genau dasselbe Grundrecht wie der Verein berufen können. Mit seinem Grundrecht der Glaubensfreiheit wollte der Verein außerdem die Glaubensfreiheit der anderen Gläubigen beschränken, indem er eher eine politische Agitation mit dem Transparent ins Auge fasste und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdete. Eine solche Vorgehensweise will aber kein Grundrecht schützen!

[Es folgt schließlich eine abschließende Abwägung, in der die wesentlichen Punkte zusammengefasst werden.] Bei der Abwägung dieser unterschiedlichen Interessenlagen muss für den Verein gewichtet werden, dass er ohne das Transparent seine religiöse Wahrheitsüberzeugung von Welt und Mensch zum Zeitpunkt des Gottesdienstes nicht mehr mittels des Transparents betreiben konnte. Allerdings ist dem Verein angeboten worden, sein "Aufrütteln" entweder an einem anderen Ort oder frühestens nach dem Gottesdienst durchzuführen. Dies würde die Botschaft, die der Verein aussenden will, nicht schmälern. Die Sicherstellung des Transparents nur für die Dauer des Gottesdienstes lässt auch nach wie vor diese Option offen. Den Großteil der Gottesdienstteilnehmer kann der Verein auch noch nach Ende der Messe erreichen. Der ökumenische Gottesdienst steht hingegen im Zusammenhang mit einem internationalen Kulturfest, das gerade zu diesem Zeitpunkt stattfindet. Hinter den Interessen der Gottesdienstteilnehmer muss daher das Interesse des Vereins zurücktreten.

Damit verletzt die Sicherstellung des Transparents das Grundrecht der Glaubensfreiheit des Vereins aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht. [Hier ist regelmäßig der Satz des Gesamtergebnisses (C) zu ergänzen, da die Prüfung B üblicherweise entfällt!]

B Prüfung weiterer Grundrechte

1. Durch die Sicherstellung des Transparents könnte der "Friedensverein zur Pflege und Förderung des Christentums in Europa e. V." nicht in einem anderen Grundrecht aus Art. 4 GG – wie in der Aufgabenstellung gefordert – betroffen sein.

[Hier ist darauf zu achten, ob die Aufgabenstellung – wie hier auf Art. 4~GG – eine Prüfungsbeschränkung vorsieht! Ohne Prüfungsbeschränkung ist in der Regel ansonsten Art. 2~Abs. 1~GG – Allgemeine Handlungsfreiheit – an dieser

Stelle zu prüfen, wegen ihrer Subsidiarität aber immer nur kurz.] 2. Durch die Sicherstellung des Transparents könnte der "Friedensverein zur Pflege und Förderung des Christentums in Europa e. V." auch in seiner Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein. Ein Verstoß gegen diese Grundrechte braucht aber nicht weiter geprüft zu werden, da – abgesehen von Subsidiaritätsregeln – die Güterabwägung zu keinem anderen Ergebnis führen kann und in der Aufgabenstellung die Sachverhaltsprüfung auf Art. 4 GG zu reduzieren war.

C Gesamtergebnis

Die Sicherstellung des Transparents durch die Polizei war somit verfassungsgemäß und verletzte den Friedensverein e. V. nicht in seinen Grundrechten aus Art. 4 GG.

Aufgabe TWA [TWA – "Zitiertechnik"]:

(max. 20 Leistungspunkte)

<u>Sachverhalt</u>: Sie haben den Auftrag, für den Inspektionsleiter eine kleine wissenschaftliche Abhandlung über den "Justizverwaltungsakt" zu verfassen. Den Einstieg wollen Sie sinnvollerweise mithilfe eines polizeilichen Fachlexikons wagen. Im "Wörterbuch der Polizei" finden Sie auch einen entsprechenden Eintrag.

Hinweis: Für die Bearbeitung der nachstehenden Aufgaben ist in Anlage I die entsprechende Textseite aus dem "Wörterbuch der Polizei" sowie als Anlage IIa+b die Titelei des Buchs abgedruckt.

Aufgabenstellung:

- 1. Zitieren Sie nur den ersten (1.) Satz der Stichwortbearbeitung zu "Justizverwaltungsakt" als wörtliches Zitat, indem Sie den nachfolgenden Satz in der Klammer "[]" ausfüllen und am Ende (…) entsprechend ergänzen sowie mit einem Fußnotenzeichen versehen. Dabei sollen alle im zitierten Satz vorkommenden Klammern "()" mit Inhalt im wörtlichen Zitat weggelassen werden. (max. 10 LP)
 - Nach [Verfasser] wird als Justizverwaltungsakt ...
- 2. Stellen Sie dar, wie die Fußnote zu Ihrem obigen Satz wissenschaftlich korrekt aussehen muss, wenn Sie kein Literaturverzeichnis Ihrer Abhandlung anhängen. (max. 7 LP)
- 3. Stellen Sie dar, wie die Fußnote zu Ihrem obigen Satz wissenschaftlich korrekt aussehen muss, wenn Sie ein Literaturverzeichnis Ihrer Abhandlung anhängen und Sie in den Fußnoten die Kurzzitierung verwenden. (max. 3 LP)

Musterlösung:22

1. Zitieren Sie nur den ersten (1.) Satz der Stichwortbearbeitung zu "Justizverwaltungsakt" als wörtliches Zitat, indem Sie den nachfolgenden Satz in der Klammer "[]" ausfüllen und am Ende (…) entsprechend ergänzen sowie mit einem Fußnotenzeichen versehen. Alle im zitierten Satz vorkommenden Klammern "()" mit Inhalt sollen im wörtlichen Zitat weggelassen werden.

Nach Martin Kastner wird als Justizverwaltungsakt durch "das Gesetz jede Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme [bezeichnet], die von einer Justizbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts [...], des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Strafrechtspflege [...] getroffen wird...¹

- 7 2. Stellen Sie dar, wie die Fußnote zu Ihrem obigen Satz wissenschaftlich und optisch korrekt aussehen muss, wenn Sie kein Literaturverzeichnis Ihrer Abhandlung anhängen.
 - 1 Kastner, Martin: Justizverwaltungsakt; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 1046.

Hinweis: Folgende Lösung sowie ggf. nachvollziehbare Kombinationen aus beiden Zitierweisen gelten als richtig.

- 1 Kastner, Martin: Justizverwaltungsakt; in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., C. H. Beck: München 2010, S. 1046.
- 3. Stellen Sie dar, wie die Fußnote zu Ihrem obigen Satz wissenschaftlich korrekt aussehen muss, wenn Sie ein Literaturverzeichnis Ihrer Abhandlung anhängen und Sie in den Fußnoten die Kurzzitierung verwenden.
 - 1 Kastner (2010), S. 1046.

Als Lehrbücher zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens werden die auf dem Deckblatt aufgeführten Bücher empfohlen. Mit ihrer Hilfe ist obiger Übungsfall leicht zu lösen und Grundlage für die Anfertigung der Diplomarbeit.

Anlage I

Justizverwaltung 1046

werden. Sitzungspolizeiliche Anordnungen können nicht nur zur Sicherung eines ungestörten Verfah-rensablaufs, sondern auch zum Schutz von Verfahrensbeteiligten und Zuhörern erlassen werden (s BVerfG, JZ 1998, 405 m.Anm. Staff; OLG Köln, NJW-RR 1998, 1141). Gegen »Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann nach § 178 GVG ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € oder »Ordnungshaft bis zu 1 Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Erweist sich ein verhängtes Ordnungsgeld als nicht beitreibbar, tritt an seine Stelle Ersatzordnungshaft. Die Vollstreckung dieser Ordnungsmittel hat der Vorsitzende gemäß § 179 GVG unmittelbar zu veranlassen. Da-bei bedient er sich i.d.R. der Justizwachtmeister, die ggf. auch »unmittelbaren Zwang ausüben dürfen (vgl. RiStBV Nr. 128 III). In geeigneten Fällen ist bei »Straftaten in der Sitzung die »vorläufige Festnahme des »Täters zu verfügen (§ 183 S. 2 GVG). Für die J. sind die Vorschriften über »Amtshilfe entsprechend anwendbar (§ 25 II 2 ME PolG), soweit nicht Polizeigesetze spezielle Regelungen enthalten. J. setzt voraus, dass »unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die (ersuchende) StA oder der jeweilige Gerichtsvorsitzende nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügt oder die Maßerforderlichen Dienskrafte verfügt oder die Maßnahme nicht auf andere Weise selbst durchsetzen
kann (vgl. z.B. Art. 50 I BayPAG, §§ 47 PolG NW,
44 III HSOG). Für die Rechtmäßigkeit des Justizhilfeersuchens trägt die ersuchende StA oder das
ersuchende »Gericht die Verantwortung, die Polizei
hat die Rechtmäßigkeit der Art und Weise der
wennenverien Durchsetzung der Mcßnahme, wie zwangsweisen Durchsetzung der Maßnahme - wie bei der Amtshilfe - zu verantworten.

W. Martens: Polizeiliche Amts- und Vollzugshilfe, JR 1981, 353; G.M. Köhler: Die Vollzugshilfe nach bayerischem Polizeirecht, BayVBI 1998, 453. [AB]

Justizverwaltung: »Justiz.

Justizverwaltungsakt: Als J. bezeichnet das Gesetz jede Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme, die von einer Justizbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (einschließlich des Handelsrechts), des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Strafrechtspflege (einschließlich des »Strafvollzugs) getroffen wird (vgl. § 23 I EGGVG i.V.m. der dazugehörigen gesetzlichen Abschnittsüberschrift). Solche J. unterliegen nach der in § 23ff. EGGVG getroffenen besonderen Rechtswegezuweisung der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte. Um einen »Verwaltungsakt im klassischen Sinne des § 35 S. 1 VwVfG wird es sich bei einem J. rglm. nicht handeln, weil die betreffende justizielle »Maßnahme entweder schon nicht das »öffentliche Recht oder jdfs. nicht das »Verwaltungsrecht betrifft (vgl. auch § 2 II Nr. 2 VwVfG, wonach das VwVfG u.a. nicht für die »Strafverfolgung gilt). Der J. gehört aber auch nicht zur Rechtspflege i.e.S. und ist damit von deren Maßnahmen – namentlich von Gerichtsentscheidungen – zu unterscheiden. Der gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der § 23ff. EGGVG unterliegt ein J. ungeachtet seiner Rechtsnatur immer schon dann, wenn er geeignet ist, den Betroffenen in seinen »Rechten zu verletzen, was auch bei »schlicht-hobeitlichem Handeln (* KG Berlin, NStZ 1993, 45) oder bei einem »Realakt (* KG Berlin, NStZ 1993, 45) oder bei einem »Realakt (* KG Berlin, NStZ 1993, 45) oder bei einem »Realakt (*

tizbehörde i.d.S. § 23 I 1 EGGVG ist funktional zu verstehen und umfasst jede staatliche Stelle, die eine Aufgabe wahrnimmt, welche in einem der in § 23 I 1 EGGVG genannten Sachgebieten angesiedelt ist. »Gerichte als Organe der »Rechtsprechung sind demnach grds. keine Justizbehörden, es sei denn, dass sie im Einzelfall nicht im Rahmen der Spruchrichtertätigkeit, sondern funktionell als Or-gan der (Justiz-)Verwaltung tätig werden. Zu den Justizbehörden zählen insb. auch die »Staatsanwaltschaft (StA) sowie die »Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Der J. bedarf keiner besonderen Form, soweit nicht eine solche im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist. Unerlässlich Voraussetzung für das begriffliche Vorliegen eines J. ist, dass die Maßnahme eine unmittelbare rechtliche Wirkung entfaltet (* OLG Hamm, NJW 1972, 2145), was z.B. bei Auskünften, Belehrungen, Hinweisen gerade nicht der Fall ist. Die Abgrenzung des J. zum klassischen VA, zu einfachem Verwaltungshandeln und zu den Prozesshandlungen i,S.d. StPO ist über-aus diffizil und selbst für Sachkenner nur schwer durchschaubar, wobei auch die »Rechtsprechung sich z.T. erkennbar schwer tut und in ihren Ergebnissen nicht immer überzeugend erscheint. Beispiele für J. aus der umfangreichen Kasuistik: Ablichtung von Schriftstücken, welche die »Staatsanwaltschaft beschlagnahmt hat (OLG Stuttgart, NJW 1977, 2276), Maßnahmen in der Führung des »Bundeszentral- und Erziehungsregisters (* KG Berlin, GA 1973, 180), Unterlassen der Hinzuziehung von Durchsuchungszeugen nach § 105 II StPO (OLG Celle, StrV 1985, 137), Fahndungsmaßnahmen mittels Presse und Fernsehen bei unverhältnismäßigen Nachteilen für den Betroffenen (* KG Berlin, GA 1984, 24), die »Fesselung des Strafgefangenen bei »Vorführung zur Rechtsantragstelle (* OLG Celle, NStZ 1991, 559), die Verweigerung der Einsicht-nahme in Spurenakten, die nicht Bestandteil der Prozessakten sind (BGHSt 30, 131), Erlass eines »Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 StPO i.V.m. § 33 StVollstrO (OLG Saarbrücken, NJW 1973, 1010). Die Frage, ob das Handeln einer Justizbehörde als Erlass eines J. einzuordnen ist, ist für den richtigen »Rechtsweg ausschlaggebend, da für die Entscheidung über J. nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die ordentlichen »Gerichte zuständig sind. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das örtlich zuständige Oberlandesgericht, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist (§ 23 III EGGVG). Unabhängig davon kann ein J. stets mit den nichtförmlichen »Rechtsbehelfen der »Gegenvorstellung bzw. der »Aufsichtsbeschwerde angefochten werden. Die in § 23 I 1 EGGVG getroffene Rechtswegezuweisung gilt entsprechend für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der »Untersuchungshaft sowie im Vollzug derjenigen »Freiheitsstrafen u. »Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden (§ 23 I 2 EGGVG). [MK]

Justizvollzugsanstalt (JVA): Die gesetzliche Bezeichnung für diejenigen staatlichen Einrichtungen der Landesjustizverwaltungen, die dem Vollzug einer nach Erwachsenenstrafrecht verhängten »Freiheitsstrafe bzw. »Sicherungsverwahrung dienen (§ 139 StVollzG). Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hat dabei getrennt von der »Strafhaft zu erfolgen, d.h. entweder in eigenen Anstalten oder in bes, gesicherten Abteilungen innerhalb einer J. (§ 140 I StVollzG). Tw. wird in bes. Abtei-

Anlage IIa

Wörterbuch der Polizei

Herausgegeben von

Dr. Martin H. W. Möllers

Professor am Fachbereich Bundespolizei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung — Lübeck –

Unter besonderer Mitwirkung von

Regierungsdirektor Martin Kastner

Bearbeitet von

Prof. Dr. Anke Borsdorff, Lübeck; Prof. Dr. Carsten Dams, Münster; PrivDoz'in Dr. Stefanie Eifler, Bielefeld; Rechtsanwalt Prof. Dr. Karsten Fehn, Köln; PR Dr. Gunther Dietrich Gade, Lübeck; LWD Prof. Dr. Sven Bernhard Gareis, Hamburg; Prof. Dr. Christoph Gusy, Bielefeld; Prof. Dr. Erhard Huzel, Lübeck; RD Martin Kastner, Lübeck; AR Dr. Wilhelm Knelangen, Kiel; Prof. Dr. Martin Kutscha, Berlin; POR'in Eileen Lensch, Lübeck; Prof. Dr. Helmut Maxeiner, Berlin; KD'in Michaela Mohr, Köln; Prof. Dr. Martin H. W. Möllers, Lübeck; Rosalie Möllers, M.A., Bad Schwartau; ChemOR Dr. Stephan Rainer Motsch, Saarbrücken; ORR Volker Müller, Aachen; Prof. Dr. Waltraud Müller-Franke, Villingen-Schwenningen; Prof. Dr. Jochen Oltmer, Osnabrück; ORR Dr. Robert Chr. van Ooyen, Lübeck; Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber, Brühl; Diplom-Übersetzer Norbert Raimer, Wiesbaden; Prof. Dr. Rolf Schmidt, Hamburg; Prof. Dr. Tilmann Schott, Lübeck; Prof. Dr. Hans-Thomas Spohrer, Lübeck; Prof. Dr. Christian Tams, LL.M., Glasgow; Dr. Ruth Weinzierl, Berlin; Dr. Khadija Katja Wöhler-Khalfallah, Heroldstatt

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage



Verlag C.H.Beck München 2010

Anlage IIb

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Anke Borsdorff [AB] Professorin an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

(Luftsicherheitsrecht; Polizeirecht)

Dr. Stefanie Eifler [SE]

PD; Hochschuldozentin an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld

(Kriminologie)

Dr. Gunther Dietrich Gade [GG]

Polizeirat an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck (Waffenrecht und Waffentechnik)

Dr. Christoph Gusy [CG]

Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld

(Versammlungsrecht)

Martin Kastner [MK]

Regierungsdirektor an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck (Allgemeine Rechtslehre, Rechtsmethodik; Verwaltungsrecht AT; Strafprozessrecht, Strafrecht, US-amerikanische Polizei- und Rechtsbegriffe; Zwangsrecht)

[MaK] Dr. Martin Kutscha

Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

(Datenschutz[recht])

Dr. Helmut Maxeiner [HM]

Professor am Institut für Rechtsmedizin der Charité Universitätsmedizin Berlin

(Rechtsmedizin)

Dr. Martin H. W. Möllers [MM]

Professor an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

(Didaktik, Sozialpädagogik; Grund- und Menschenrechte; Staatsorganisationsrecht; Rechtsund Verfassungsgeschichte; sonstige polizeirelevante Stichworte)

Dr. Stephan Rainer Motsch [SRM]

Chemieoberrat, Fachbereichsleiter beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken (Polizei- und Sicherheitstechnik)

Dr. Carsten Dams

[CD]

Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abteilung Duisburg (Polizeigeschichte)

Dr. Karsten Fehn

[KF]

Professor an der Fachhochschule Köln und Fachanwalt für Medizinrecht in Köln (Feuerwehr, Rettungsdienst; Katastrophenschutz, Gefahrgüter; Umwelt[straf]recht)

Dr. Sven Bernhard Gareis [SG]

LWD an der BW-Führungsakademie, Hamburg, und Professor an der Universität Münster

(Bundeswehr; Völkerrechtliche Internationale Organisationen und Übereinkommen)

Dr. Erhard Huzel [EH]

Professor an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck; Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf/MV (Asyl[verfahrens]recht; Betäubungsmittelrecht; Ordnungswidrigkeitenrecht; Privatrecht; Recht des gerichtlichen Verfahrens [ohne StPO])

Dr. Wilhelm Knelangen [WK]

Akademischer Rat am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Kiel (Politisches System der Europäischen Union)

Eileen Lensch, MA

[EL] Polizeioberrätin an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck (Einsatzlehre)

Dipl.-Verw.Wirtin Michaela Mohr [MiM]

Kriminaldirektorin an der Fachhochschule für öffentl. Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Köln (Kriminalistik und Kriminaltechnik)

Rosalie Möllers, M.A. [RM]

Politik- und Erziehungswissenschaftlerin; freie Publizistin, Bad Schwartau

(Drogen und andere Suchtstoffe; Kartelle)

Dipl.-Finanzwirt Volker Müller [VM]

Oberregierungsrat und Ständiger Vertreter des Vorstehers des Hauptzollamts Aachen (Finanzwesen; Steuer- und Zollverwaltung;